

Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vom 22. Juni 2010

geändert durch Satzung vom 20. Mai 2011

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen ihrer Fakultäten – Rahmenpromotionsordnung (RaPromO):

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Ziel und Inhalt der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Gutachter/-innen und Prüfende
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

II. Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Zulassung zum Promotionsverfahren

- § 6 Annahme als Doktorand oder Doktorandin
- § 7 Promotionsantrag
- § 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

III. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

- § 9 Anforderungen an die Dissertation
- § 10 Betreuung und Begutachtung der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Ablauf der mündlichen Prüfung
- § 13 Gesamtnote
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Prüfungsunfähigkeit
- § 15 Verfahrensmängel, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Wiederholung der mündlichen Prüfung

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 17 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 18 Beurkundung und Titelführung
- § 19 Einsichtnahme

V. Nichtvollzug der Promotion, Mängel im Promotionsverfahren

- § 20 Nichtvollzug der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades

VI. Besondere Bestimmungen

- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität (Co-Tutelle)
- § 23 Verfahren bei Promotionen in gemeinsamer Betreuung
- § 24 Kooperationen mit mehreren Partnerhochschulen

VII. Schlussbestimmungen

- § 25 In-Kraft-Treten
- § 26 Übergangsregelung

I. Allgemeines

§ 1

Promotionsrecht

(1) Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt verleiht durch die nachfolgend aufgeführten Fakultäten folgende Doktorgrade:

1. Theologische Fakultät	doctor theologiae	(Dr. theol.)
2. Philosophisch-Pädagogische Fakultät	doctor philosophiae	(Dr. phil.)
3. Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät	doctor philosophiae	(Dr. phil.)
4. Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät	doctor philosophiae	(Dr. phil.)
5. Mathematisch-Geographische Fakultät	doctor rerum naturalium	(Dr. rer. nat.)
6. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	doctor rerum politicarum	(Dr. rer. pol.)

(2) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt kann durch die genannten Fakultäten für besondere Verdienste im Bereich ihrer Fachgebiete auch Grad und Würde eines „Doktor ehrenhalber“ (doctor honoris causa, Dr. h. c.) nach § 21 verleihen. ²Die nach Abs. 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz „honoris causa“ (h. c.) versehen.

(3) ¹Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden. ²Frauen können die Funktionsbezeichnungen, die akademischen Bezeichnungen und Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.

(4) Die Fakultäten erlassen zur Ergänzung dieser Ordnung nach Art. 64 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) Promotionsordnungen, die fakultätsspezifische Bestimmungen der Zulassungsvoraussetzungen und des Promotionsverfahrens regeln (Fachpromotionsordnungen).

§ 2

Ziel und Inhalt der Promotion

¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit auf einem in den Fachpromotionsordnungen nach § 1 Abs. 4 ausgewiesenen Fachgebiet. ²Die sich bewerbende Person muss diesen Nachweis, außer im Fall der Ehrenpromotion nach § 21, durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfungsleistung (Disputation) führen.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) ¹Der Fakultätsrat bestellt einen Promotionsausschuss. ²Dieser muss aus mindestens vier Mitgliedern, darunter der Dekan oder die Dekanin, bestehen. ³Vorsitzender oder Vorsitzende des Promotionsausschusses ist der Dekan oder die Dekanin der jeweiligen Fakultät, dessen oder deren Stellvertretung oder ein von ihm bzw. ihr benanntes Mitglied. ⁴Mindestens drei Mitglieder müssen Angehörige der promotionsführenden Fakultät sein.

(2) ¹Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit die Fachpromotionsordnungen keine anderen Bestimmungen enthalten. ²Er entscheidet insbesondere über das Ergebnis der Prüfung und das zu erteilende Schlussurteil. ³Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ⁴Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Ausschluss von Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 4

Gutachter/-innen und Prüfende

(1) ¹Gutachterinnen und Gutachter über die Dissertation (Referent/-in und Koreferent/-in) sowie Prüfende in der mündlichen Prüfung müssen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG), entpflichtete Professoren/-innen oder Professoren/-innen im Ruhestand sein. ²Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen und Kunsthochschulen können als Betreuende und Prüfende bestellt werden.

(2) ¹Es können auch Mitglieder einer anderen Hochschule des In- und Auslands bestellt werden, in diesem Fall gilt Abs. 1 entsprechend. ²Es muss jedoch wenigstens einer oder eine der beiden Gutachter oder Gutachterinnen Mitglied der Fakultät sein.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt – unbeschadet weiterer Erfordernisse nach Maßgabe der Fachpromotionsordnungen – voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin

1. ein Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang durch eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung, eine Diplom- oder Masterprüfung an Fachhochschulen oder eine Erste Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat; das Nähere regeln die Fachpromotionsordnungen, welche insbesondere Einschränkungen und Auflagen vorsehen können;

2. nicht unwürdig zur Führung eines Doktorgrades im Sinne des Art. 69 BayHSchG ist;

3. nicht bereits an einer anderen Fakultät die Durchführung eines Promotionsverfahrens für den Erwerb desselben Doktorgrades beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist bzw. nicht schon an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) ¹Andere an in- oder ausländischen Hochschulen abgelegte Abschlussprüfungen im Sinne des Abs. 1 Nr.1 werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss. ³In Zweifelsfällen kann er eine Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einholen.

(3) ¹Studiensemester an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und dort erbrachte einschlägige Studienleistungen werden vom Promotionsausschuss anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Die Gleichwertigkeit wird auf Grund der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt.

(4) Ein mit einer Bachelorprüfung abgeschlossenes Hochschulstudium im Geltungsbereich des Grundgesetzes berechtigt nicht zur Aufnahme einer Promotion.

II. Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 6

Annahme als Doktorand oder Doktorandin

(1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann bei der Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, in der das Fachgebiet gelehrt wird, unter Angabe des für die Dissertation geplanten Themas die Annahme als Doktorand

oder Doktorandin beantragen. ²Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. ³Ist das Thema der Dissertation fachgebietsübergreifend, wobei die Fachgebiete in verschiedenen Fakultäten gelehrt werden, so ist der Antrag an nur einer der beteiligten Fakultäten zu stellen. ⁴Bei einer solchen fächerübergreifenden Dissertation verleiht die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt nur durch eine der beteiligten Fakultäten den entsprechenden Doktorgrad. ⁵Die Festlegung ist von den Fakultäten vor der Annahme als Doktorand oder Doktorandin zu treffen.

(2) Dem Antrag sind – unbeschadet weiterer Erfordernisse nach Maßgabe der Fachpromotionsordnungen – beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauer Darstellung des Studienverlaufs und Angabe bestandener und nicht bestandener akademischer Abschlussprüfungen;
2. die Nachweise (Zeugnis, Diploma Supplement) über das abgeschlossene Studium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1;
3. eine Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen wurden, gegebenenfalls mit Angabe von Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation;
4. ein amtliches Führungszeugnis oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;
5. die Betreuungszusage des akademischen Lehrers oder der akademischen Lehrerin, unter dessen oder deren Leitung die Dissertation entstehen soll.

(3) ¹Über die Annahme als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. ²Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin hat einen Wechsel des Betreuers unverzüglich schriftlich dem Promotionsausschuss anzuzeigen. ²Dieser entscheidet über die Annahme des neuen Betreuers; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Promotionsantrag

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin als Doktorand angenommen wurde und die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsantrag) ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen.

(3) Dem Antrag sind – unbeschadet zusätzlicher Erfordernisse nach Maßgabe der Fachpromotionsordnungen – folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein aktualisierter Lebenslauf in doppelter Ausführung;
2. drei maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare der schriftlichen Dissertationsleistung;
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 - dass der Bewerber oder die Bewerberin die schriftliche Dissertationsleistung selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt, keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Schriften und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat;
 - dass insbesondere nicht die Hilfe von Vermittlungs- oder Beratungsdiensten (Promotionsberater oder Promotionsberaterinnen oder andere Personen) in Anspruch genommen wurde;
4. eine Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Versuch

oder in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat. Von früheren Promotionsversuchen sind Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation anzugeben;

5. ein amtliches Führungszeugnis oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;

6. Vorschläge bezüglich Referent/-in und Korreferent/-in sowie den Prüfenden in der Prüfungskommission. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses ist an die Vorschläge nicht gebunden.

(4) Kann ein Bewerber oder eine Bewerberin die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses ihm oder ihr gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 8

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) ¹Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses. ²Sie kann nur abgelehnt werden, wenn

1. die geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind;
2. der Bewerber oder die Bewerberin bereits an einer anderen Hochschule eine entsprechende Promotionsprüfung oder eine gleichartige Prüfung nicht bestanden hat oder die Dissertation in gleicher oder in anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt hat;
3. Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die sich bewerbende Person als unwürdig zur Führung eines akademischen Grades erweist.

³Die Entscheidung ist dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Fall der Ablehnung mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) ¹Nach Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen benennt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses unter Beachtung der Vorschläge des Bewerbers oder der Bewerberin die Referenten oder Referentinnen für die Dissertation und die Prüfenden für die mündliche Prüfung. ²Diese bilden die Prüfungskommission für die Disputation; sie besteht in der Regel aus vier Mitgliedern, und zwar aus

1. einem Mitglied des Promotionsausschusses;
2. dem Referenten oder der Referentin und dem Korreferenten oder der Korreferentin;
3. einem weiteren zur Abnahme von Promotionen berechtigten Prüfenden, der einer anderen Fächergruppe als der Referent oder die Referentin angehören kann; das Nähere regeln die Fachpromotionsordnungen.

(3) Der Zulassungsantrag kann durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden, solange dem Bewerber oder der Bewerberin weder eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist noch die mündliche Prüfung begonnen hat.

III. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 9

Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung des Bewerbers oder der Bewerberin zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten zeigen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellen.

(2) ¹Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. ²Abweichungen und Ausnahmen können in der jeweiligen Fachpromotionsordnung geregelt werden.

(3) ¹Die schriftliche Dissertationsleistung ist als Einzelarbeit abzufassen. ²Die Fachpromotionsordnungen können abweichend davon eine kumulative Dissertation zulassen; Näheres regeln die Fachpromotionsordnungen.

§ 10

Betreuung und Begutachtung der Dissertation

(1) Die Thematik der Dissertation muss mit einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der entsprechenden Fakultät vereinbart werden.

(2) ¹Über die Dissertation werden vom Promotionsausschuss zwei Gutachten eingeholt. ²Der betreuende Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin im Sinne des BayHSchPG in der jeweils gültigen Fassung erstellt in der Regel das Erstgutachten. ³Als Korreferent oder Korreferentin kann auch ein Professor oder eine Professorin einer anderen Fakultät oder anderen Universität des In- und Auslands bestellt werden.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Dissertation zunächst den Referenten zur Begutachtung vor. ²Referent und Korreferent bzw. Referentin und Korreferentin beurteilen die Dissertation in getrennten schriftlichen Gutachten und beantragen deren Annahme oder Ablehnung. ³Sie schlagen sodann getrennt voneinander die Note für die Dissertation gemäß folgender Notenskala vor:

„summa cum laude“	(0,5) =	ausgezeichnet	= eine ganz hervorragende Leistung
„magna cum laude“	(1) =	sehr gut	= eine besonders anzuerkennende Leistung
„cum laude“	(2) =	gut	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
„rite“	(3) =	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
„insuffizienter“	(4) =	ungenügend	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

⁴Die Theologische Fakultät kann in ihrer Fachpromotionsordnung eine hiervon abweichende Notenskala vorsehen. ⁵Zur differenzierten Bewertung der Leistungen kann in den Fachpromotionsordnungen die Möglichkeit vorgesehen werden, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Anheben der einzelnen Notenwerte um 0,3 zu bilden; die Noten 0,2, 0,8, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁶Ist eine Gesamtnote aus dem Durchschnitt von Einzelnoten zu bilden, so errechnet sich der Durchschnitt als arithmetisches Mittel, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Dissertation abgegeben werden. ²Die Gutachten haben Hinweise für eine gegebenenfalls notwendige Überarbeitung und Änderung in Bezug auf die Veröffentlichung der Dissertation im Sinne von § 17 zu enthalten. ³Lehnen sowohl Referent oder Referentin als auch Korreferent oder Korreferentin die Dissertation ab, ist das Promotionsverfahren beendet; eine Auslage nach Abs. 6 findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt dem Bewerber oder der Bewerberin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) ¹Wird die Dissertation von einem Referenten oder einer Referentin abgelehnt oder differieren die Bewertungen um mehr als 1,7 Notenpunkte, so wird ein drittes Gutachten eingeholt. ²Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 gelten entsprechend.

(6) ¹Nach dem Eingang sämtlicher Gutachten werden die Dissertation und die Gutachten mindestens 14 Tage lang während der Vorlesungszeit oder 28 Tage lang während der vorlesungsfreien Zeit im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. ²Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsaus-

schusses benachrichtigt die promovierten Mitglieder der Fakultät schriftlich über Ort und Zeit der Auslage. ³Diese zur Einsichtnahme Berechtigten haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist eine schriftliche Stellungnahme zur Dissertation abzugeben, in der sie unter Darlegung der Gründe Einwände gegen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorbringen können. ⁴Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung der Arbeit. ⁵Die Fachpromotionsordnungen können den Kreis der Einspruchsberechtigten einengen.

(7) ¹Haben Referent oder Referentin und Korreferent oder Korreferentin die Annahme der Dissertation mit der gleichen Note vorgeschlagen oder unterscheiden sich die Bewertungen um nicht mehr als 1,7 Notenpunkte und wurden bis zum Ablauf der unter Abs. 6 Satz 3 genannten Frist keine Einwände vorgetragen, so ist die Dissertation mit der übereinstimmenden Note aus beiden Gutachten bzw. mit der Note, die sich als arithmetisches Mittel aus den beiden Einzelnoten der Gutachten ergibt, angenommen. ²Dies teilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mit. ³In allen anderen Fällen beschließt der Promotionsausschuss über die Note entsprechend Abs. 3 und teilt dem Bewerber oder der Bewerberin das Ergebnis schriftlich mit. ⁴Im Fall der Ablehnung gilt Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

(8) ¹Lehnt der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so kann der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von zwei Jahren nach der Mitteilung der ablehnenden Entscheidung unter Vorlage einer neuen Dissertation erneut einen Zulassungsantrag stellen. ²Die Abs. 3 bis 7 gelten entsprechend. ³Wenn der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb der in Satz 1 genannten Frist aus selbst zu vertretenden Gründen keine neue Dissertation vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) ¹Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. ²Von der Ablehnung werden die deutschen Hochschulen benachrichtigt, soweit sie Promotionsrecht in den in Frage kommenden Fächern haben.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Bewerber seine gründliche wissenschaftliche Ausbildung und seine Fähigkeit zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachweisen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird in der Regel in Form einer öffentlichen Disputation durchgeführt, die grundsätzlich in deutscher Sprache stattfindet. ²Ausnahmen von Satz 1 sind in der jeweiligen Fachpromotionsordnung zu regeln.

(3) ¹Die Disputation ist eine Verteidigung des Inhalts der Dissertation und Diskussion über angrenzende Fragestellungen. ²Sie wird durch einen ca. 30minütigen Vortrag des Kandidaten oder der Kandidatin über den Gegenstand der Dissertation eingeleitet. ³Die Disputation dauert insgesamt etwa 90 Minuten.

(4) Die Fachpromotionsordnungen können abweichend von Abs. 2 Satz 1 ein Rigorosum zulassen; Näheres regeln die Fachpromotionsordnungen.

§ 12 Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, setzt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission den Termin für die mündliche Prüfung fest. ²Diese soll spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation stattfinden. ³Der Termin wird fakultätsöffentlich bekannt gemacht. ⁴Der Bewerber oder die Bewerberin wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung unter Angabe der Prüfenden schriftlich geladen. ⁵Die Mitteilung der Prüfenden geschieht unter dem Vorbehalt, dass sich aus dringenden Gründen, wie zum Beispiel Erkrankung, Änderungen in der Prüferzusammensetzung ergeben können.

(2) ¹Der Verlauf und die Beurteilung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem Protokollanten oder der Protokollantin zu unterzeichnen.

(3) ¹Jeder Prüfende bewertet die Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin mit einer Note gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5. ²Unmittelbar nach Festlegung der Note teilt der Prüfende dem Bewerber oder der Bewerberin die erreichte Note mit. ³Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest. ⁴Diese ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der Prüfenden.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „rite“ lautet.

§ 13 Gesamtnote

(1) ¹Ist die mündliche Prüfung bestanden, so stellt der Promotionsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest. ²Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewerteten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung; es werden nur zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt. ³Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 0,6	=	summa cum laude
über 0,6 bis 1,5	=	magna cum laude
über 1,5 bis 2,5	=	cum laude
über 2,5 bis 3,5	=	rite
über 3,5 bis 4,0	=	insufficienter

⁴Die Theologische Fakultät kann in ihrer Fachpromotionsordnung eine hiervon abweichende Notenskala vorsehen.

(2) ¹Nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion wird dem Bewerber oder der Bewerberin innerhalb von vier Wochen vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält die Gesamtnote, die Note der Dissertation und die Note der mündlichen Prüfung; es berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so erhält der Bewerber oder die Bewerberin darüber einen schriftlichen Bescheid des oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Prüfungsunfähigkeit

(1) Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht oder tritt er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Beim Versäumnis bedeutet das in der Regel spätestens vor Beginn der Prüfung, beim Rücktritt jedenfalls vor Abschluss der mündlichen Prüfung (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). ³Im Falle von Krankheit kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3) ¹Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Promotionsausschuss. ²Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.

§ 15 Verfahrensmängel, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Mängel des Promotionsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses geltend gemacht werden.

(2) ¹Die Prüfung kann vom Promotionsausschuss als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. ²Vor einer entsprechenden Entscheidung ist dem Bewerber oder der Bewerberin Gelegenheit zu geben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen zu äußern.

§ 16

Wiederholung der mündlichen Prüfung

¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann die Prüfung einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses frühestens drei Monate nach Mitteilung des Nichtbestehens zu stellen. ³Für das Wiederholungsverfahren gelten die §§ 11 bis 15 entsprechend. ⁴Stellt der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb der unter Satz 1 genannten Frist keinen Antrag auf Wiederholung oder besteht der Bewerber oder die Bewerberin die mündliche Prüfung auch im Wiederholungstermin nicht, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 10 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin muss die Dissertation innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung in der vom Betreuer im Einvernehmen mit dem Korreferenten genehmigten Fassung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich machen. ²Dazu hat er oder sie unentgeltlich ein Exemplar der Arbeit für die Prüfungsakten der Fakultät abzuliefern. ³Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch:

- a) den Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit der Mindestauflage von 100 Exemplaren sowie die kostenfreie Ablieferung von zehn Exemplaren an die Universitätsbibliothek; die Verlags-Bescheinigung kann auch von Print-On-Demand-Verlagen ausgestellt werden; auf der Rückseite der Verlags-Haupttitelseite ist die Veröffentlichung als Dissertation gemäß Abs. 3 auszuweisen; die Universitätsexemplare müssen die unter Buchstabe e genannten Angaben enthalten (diese Seiten können lose beiliegen) oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder Zeitschriftenreihe oder
- c) die Ablieferung eines Microfiches oder einer CD und 20 weiterer Kopien oder
- d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und -träger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist oder
- e) die unentgeltliche Ablieferung von 20 Exemplaren, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt sowie dauerhaft haltbar gebunden sein müssen; die beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen und das Datum der mündlichen Prüfung sollen auf der Rückseite der Haupttitelseite genannt werden, ferner muss der Dissertation ein Lebenslauf angefügt sein.

⁴Die Verbreitung nach Satz 3 Buchst. e kann nur in begründeten Fällen auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin zugelassen werden. ⁵Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten; über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. ⁶In den Fällen des Satz 3 Buchst. b und c hat der Bewerber oder die Bewerberin an die Universitätsbibliothek ferner unentgeltlich zwei Exemplare, im Fall des Satz 3 Buchst. d drei Exemplare, die auf die in Satz 3 Buchst. e angegebene Art hergestellt sind, abzuliefern. ⁷Im Fall der kumulativen Dissertation kann der Bewerber oder die Bewerberin die Verbreitung im Sinne von Satz 3 vor Veröffentlichung der Aufsätze in einer Zeitschrift oder Zeitschriftenreihe vorab sicherstellen, indem

er oder sie eine vom Betreuer genehmigte Zusammenfassung der Werke (Abstract) in der nach Satz 3 Buchst. d angegebenen Form abliefern.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Buchst. d überträgt der Bewerber oder die Bewerberin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt das Recht, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die vervielfältigte Dissertation muss als Dissertation der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gekennzeichnet werden.

(4) ¹Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Ablieferungsfrist in begründeten Fällen auf Antrag verlängern. ²Liefert der Bewerber oder die Bewerberin die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte.

§ 18

Beurkundung und Titelführung

(1) ¹Die Promotion wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen. ²Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät unterzeichnet. ³Mit der Aushändigung der Urkunde entsteht das Recht zur Führung des Dokortitels. ⁴Auf Antrag kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses das Recht zur Titelführung bereits dann befristet erteilen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen gültigen Verlagsvertrag vorlegt. ⁵Zu diesem Zweck wird eine befristete Bescheinigung erteilt. ⁶Die Bescheinigung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. ⁶Die Gründe sind vom Bewerber oder der Bewerberin geltend und glaubhaft zu machen.

(2) Die Urkunde enthält die Gesamtnote der Promotion, das Thema der Dissertation und den Tag der mündlichen Prüfung.

§ 19

Einsichtnahme

Der Bewerber oder die Bewerberin hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Prüfungsunterlagen einzusehen.

V. Nichtvollzug der Promotion, Mängel im Promotionsverfahren

§ 20

Nichtvollzug der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Hat der Bewerber oder die Bewerberin bei einer Promotionsleistung getäuscht und wird dies erst nach Erteilung des Zeugnisses aus § 13 Abs. 2 bekannt, so kann nachträglich die Promotionsprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber oder die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. ²Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Im Falle der nachträglichen Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die bereits ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

(4) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(5) In den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 muss dem oder der Betreffenden vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

VI. Besondere Bestimmungen

§ 21

Ehrenpromotion

(1) ¹Über die Verleihung einer Ehrendoktorwürde sowie deren Aberkennung in entsprechender Anwendung der §§ 18 und 20 entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Fakultätsrat mit Zustimmung des Senats. ²Die Fachpromotionsordnungen regeln das Nähere zum Ehrenpromotionsverfahren.

(2) ¹Die Verleihung der Würde eines Ehrendoktors soll durch feierliche Aushändigung der Urkunde in Gegenwart der Mitglieder der Fakultät erfolgen. ²In der Urkunde sind die Verdienste des oder der Promovierten hervorzuheben.

§ 22

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität (Co-Tutelle)

(1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich an einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit dieser eine Kooperationsvereinbarung getroffen wurde, welcher der Fakultätsrat zugestimmt hat. ²Die Kooperationsvereinbarung ist dem Fakultätsrat durch den Promotionsausschuss vorzulegen.

(2) ¹Die Vereinbarung nach Abs. 1 soll Einzelheiten und Regelungen hinsichtlich des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. ²Insbesondere muss für die Promotion die Vorlage einer Dissertation sowie eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich und eine Einschreibung des Bewerbers oder der Bewerberin an der Universität Eichstätt-Ingolstadt verpflichtend sein. ³Die Vereinbarung ist von dem Bewerber oder der Bewerberin, den Betreuenden und den Leitern oder Leiterinnen der Hochschulen zu unterzeichnen.

§ 23

Verfahren bei Promotionen in gemeinsamer Betreuung

(1) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die Bestimmungen dieser Rahmenpromotionsordnung und der jeweiligen Fachpromotionsordnung soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

(2) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin wird von je einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der beiden Fakultäten angenommen und betreut. ²Die Betreuer oder Betreuerinnen sind grundsätzlich gleichzeitig die beiden Referenten oder Referentinnen der Dissertation. ³Falls die Partneruniversität nicht im deutschsprachigen Ausland liegt, haben die beiden Referenten oder Referentinnen ihre Gutachten in englischer Sprache vorzulegen. ⁴Auf Antrag kann der Promotionsausschuss festlegen, dass die Dissertation selbst in der Landessprache der Universität vorgelegt werden darf. ⁵In diesem Fall ist eine ausführliche Zusammenfassung der Dissertation in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) ¹Der Promotionsausschuss wird in Übereinstimmung zwischen beiden Hochschulen ernannt. ²Er soll eine paritätische Besetzung beider Hochschulen als Mitglieder aufweisen.

(4) ¹Falls die mündliche Promotionsleistung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt abgelegt wird, wird die Prüfung in Form einer Disputation nach § 11 stattfinden. ²Falls die mündliche

Prüfung an der ausländischen Universität stattfindet, so soll sichergestellt sein, dass der Betreuer oder die Betreuerin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer oder Prüferin angehört. ³Prüfungssprachen der mündlichen Prüfung sind Deutsch und die Landessprache der Partneruniversität.

(5) ¹Die Promotion wird in der Regel auf einer Urkunde bescheinigt, die von beiden Fakultäten ausgestellt wird; sie wird gegebenenfalls zweisprachig ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Universitäten zu versehen. ³Auf der Urkunde wird entweder eine einheitliche Gesamtnote der Promotion ausgewiesen oder neben der deutschen die äquivalente ausländische Note mit Vermerk aufgeführt.

(6) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Bewerber oder die Bewerberin das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die grenzüberschreitende Ko-Betreuung wird auf der Urkunde oder einem Begleitschreiben vermerkt.

(7) Für die Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation gelten die jeweiligen Bestimmungen der beiden Hochschulen.

§ 24

Kooperationen mit mehreren Partnerhochschulen

Die vorstehenden Regelungen zur Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten für Kooperationen mit zwei oder mehr Partnerhochschulen entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25

In-Kraft-treten

¹Diese Rahmenpromotionsordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die bisherigen Promotionsordnungen der Theologischen Fakultät vom 16. September 2005 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 30, Nr. 1/2006, S. 14); der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät vom 4. Mai 1998 (KWMBI II 1998, S. 933), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2006 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 30, Nr. 2/2006, S. 72); der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät vom 6. Dezember 1983 (KMBI II 1984, S. 89), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2002 (KWMBI II 2003, S. 907); der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 3. Dezember 1981 (KMBI II 1982, S. 401), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juli 2005 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 29, Nr. 2/2005, S. 41); der Mathematisch-Geographischen Fakultät vom 11. Juni 2004 (KWMBI II 2004, S. 2274) und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. Dezember 1996 (KWMBI II 1997, S. 356), geändert durch Satzung vom 22. Juni 2005 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 29, Nr. 2/2005, S. 40), außer Kraft.

§ 26

Übergangsregelung

(1) ¹Die Promotionsordnungen nach § 25 Satz 2 gelten fort für Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Promotion vor In-Kraft-treten dieser Rahmenpromotionsordnung nach Maßgabe bestehender Promotionsordnungen begonnen haben. ²Bewerber oder Bewerberinnen nach Satz 1 können wählen, ob das Verfahren nach den vor In-Kraft-Treten dieser Rahmenpromotionsordnung geltenden Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnung der zuständigen Fakultät oder nach den Bestimmungen der vorliegenden Rahmenpromotionsordnung durchgeführt werden soll. ³Nach In-Kraft-treten dieser Rahmenpromotionsordnung und vor In-Kraft-treten der neuen Fachpromotionsordnungen werden Promotionsverfahren nach dieser Rahmenpromotionsordnung durchgeführt, soweit keine zwingenden

Gründe entgegenstehen. ⁴Die Wahl nach Satz 2 ist schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu erklären.

(2) ¹Im Sinne von Abs. 1 Satz 1 wurde ein Promotionsverfahren begonnen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin als Doktorand oder Doktorandin angenommen wurde. ²Der förmlichen Annahme steht die vorbehaltlose tatsächliche Annahme durch den Betreuer oder die Betreuerin gleich.